

► Neurologie

Wann ist die Liquordiagnostik eine delegierte Leistung?

| FRAGE: „In unserem Haus besitzt der Chefarzt der Neurologie die Fachqualifikation Liquordiagnostik. Punktion der Liquorräume und die Blutabnahme übernimmt er selbst. Das Blut geht dann ins hauseigene Labor, das einem anderen Chefarzt untersteht, weitere diagnostische Leistungen werden auch von einem externen Labor durchgeführt. Die Liquordiagnostik erbringt der Chefarzt der Neurologie. Kann er für diese Leistung eine GOÄ-Ziffer abrechnen oder sind in diesem Fall nur das externe Labor und der Chefarzt, dem das Labor des Krankenhauses untersteht, abrechnungsberechtigt?“ |

ANTWORT: Maßgebend für die Abrechnung ist zunächst, wer für das haus-eigene Labor das vom Arbeitgeber (Klinik) erteilte Liquidationsrecht gemäß Dienstvertrag besitzt. Da aber – wie in diesem Fall – die Liquordiagnostik vom Chefarzt der Neurologie durchgeführt wird, wäre es im Prinzip auch dessen Leistung, die keine delegierte Leistung ist und somit nicht der Aufsicht und fachlichen Weisung des laborleitenden Chefarztes unterstehen kann (siehe u. a. § 4 Abs. 2 GOÄ). Folglich dürfte dieser nach strenger Auslegung der GOÄ diese Leistungen nicht berechnen. Für diese spezielle Konstellation sollte daher eine entsprechende dienstvertragliche Regelung des Liquidationsrechts für die Liquordiagnostik geschaffen werden, um ggf. Probleme bei der Abrechnung zu vermeiden.

Wer besitzt für das hauseigene Labor das Liquidationsrecht?

► Labormedizin

Ist neben der Blutgasanalyse die Blutentnahme berechnungsfähig?

| FRAGE: „Für die Blutgasanalyse ist eine Blutentnahme erforderlich. Je nach Indikation und Fragestellung kann die Blutprobe arteriell, venös oder kapillär gewonnen werden. Ist es möglich, neben den jeweiligen Laborleistungen (z. B. Nrn. 3710, 3556 GOÄ) auch die Blutentnahme (z. B. Nrn. 250 oder 251 GOÄ) abzurechnen?“ |

ANTWORT: Grundsätzlich kann bei Laborleistungen stets auch die Blutentnahme berechnet werden. Auch die allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt M GOÄ Satz 1 und 4 weisen darauf hin (s. u.). Die Blutentnahme ist nicht als Leistungsinhalt einer Laborleistung erwähnt. Blutentnahmen nach den Nrn. 250, 250a, 251 sowie 262 GOÄ sind also prinzipiell zu berechnen, ebenso auch andere Formen der Materialgewinnung (z. B. Abstriche).

Blutentnahme ist separat berechnungsfähig

■ Abschnitt M. GOÄ, Allgemeine Bestimmungen (Auszug)

1. Die Gebühren für Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts M umfassen die Eingangsbegutachtung des Probenmaterials, die Probenvorbereitung, die Durchführung der Untersuchung (einschließlich der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen) sowie die Erstellung des daraus resultierenden ärztlichen Befunds. (...)
4. Mehrmalige Blutentnahmen an einem Kalendertag (z. B. im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen) sind entsprechend mehrfach berechnungsfähig. Anstelle der Blutentnahme kann die intravenöse Einbringung von Testsubstanzen berechnet werden, wenn beide Leistungen bei liegender Kanüle nacheinander erbracht werden. Entnahmen aus liegender Kanüle oder liegendem Katheter sind nicht gesondert berechnungsfähig. (...)